

WBG

Rolf Große

Deutsch-Französische Geschichte

800 bis 1214



landschaften, das Aquitanische und das Pariser Becken, die maritimem Einfluss ausgesetzt sind. Durch ihr gemäßigtes Klima und ihre fruchtbaren Böden boten sie sich als Siedlungsland an. Von besonderer Bedeutung ist das zentral gelegene Pariser Becken, das nicht nur den Großraum Paris erfasst, sondern eine weitläufige Landschaft bildet, die im Norden vom Artois, im Osten dem lothringischen Plateau und im Westen dem normannischen Hügelland begrenzt wird, während sie zur Loire hin offen ist und Touraine sowie Berry umschließt. Zwischen Zentralmassiv und Pyrenäen gewährt der Südring des Lauragais die kürzeste Verbindung vom Atlantik zum Mittelmeer, von dort aus zu Rhône und Saône und über die Burgundische Pforte zum Rheintal. Die Burgundische Pforte, eine 28 km breite Senke zwischen Vogesen und Schweizer Jura, verbindet Mittel- und Südeuropa miteinander und war schon in der Antike von immenser strategischer Bedeutung. Noch im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 sollte Belfort als Sperrfeste eine wichtige Rolle spielen.

Für die Gebiete östlich des Rheins lassen sich sechs naturgeographische Großräume ausmachen³⁴: das Küstenland an Nord- und Ostsee, das nördliche Tiefland, die Mittelgebirge, die vom Rheinischen Schiefergebirge über den Harz bis zu den Sudeten reichen, das süddeutsche Stufenland, das Alpenvorland und die Alpen. Während die Alpen den Zugang zum Süden, nach Italien und dem Mittelmeer, erschweren, sind der Westen, der Osten und der Südosten des Gebiets, das später Deutschland bilden sollte, relativ offen strukturiert. Das nördliche Tiefland zeichnet sich durch eine einheitliche Struktur aus, seine Tieflandbuchten schieben sich weit nach Süden vor, zugleich öffnet es sich nach Osten. Der Süden hingegen ist durch Thüringer und Böhmerwald sowie die Alpen dem Lauf der Donau folgend nach Südosten hin orientiert. Stärker als im Norden lässt sich hier eine Gliederung ausmachen mit den Beckenlandschaften an Neckar und Main, die Oberrheinische Tiefebene, die einen 30 km breiten und 300 km langen Graben bildet, der auf beiden Seiten von Gebirgsland eingeschlossen wird, das Alpenvorland und die Hügellandschaft zwischen Regensburg und Passau, während dem Bodenseegebiet eine Sonderstellung zukommt. Rhein, Weser und Elbe fließen von Süden nach Norden; von ihnen besaß aber nur der Rhein als eine der wichtigsten Verkehrsstraßen überhaupt die Funktion einer Nord-Süd-Achse. Main und Donau weisen nach Osten. Einer Verbindung der Flusssysteme von Rhein und Donau sollte die *Fossa Carolina* dienen. Dabei handelte es sich um einen Kanal oder schiffbaren Graben zwischen Rednitz und Altmühl. Dieses

34 Zu den geographischen Gegebenheiten der rechtsrheinischen Gebiete vgl. HAVERKAMP, in: PRINZ 2004 [53], S. 49–56.

von Karl dem Großen wohl 793 in Angriff genommene Unternehmen scheiterte jedoch an den technischen Möglichkeiten der Zeit. Große Teile der östlichen Reichshälfte waren bewaldet. Dies galt vor allem für die Alpenfront, die schwäbische und bayerische Hochebene sowie für Teile Thüringens und Sachsens.

Verfassung

Angesichts des Umfangs des Karlsreichs stellt sich die Frage nach seiner herrschaftlichen Durchdringung. Wie war es möglich, dieses riesige Land zu regieren³⁵? Die zentrale Funktion nahm, wie in merowingischer Zeit, das Königtum ein. Ihm stand mit der Banngewalt das Recht zu, Befehle und Verordnungen zu erlassen und Verstöße dagegen zu bestrafen. In der Merowingerzeit war sein Sakralcharakter verblasst, hatte aber durch die Salbung Pippin und seiner Söhne Karl und Karlmann durch Papst Stephan II. im Jahre 754 an Bedeutung gewonnen³⁶. Spätestens mit diesem Akt war die fränkische Königssalbung begründet. Die bislang gültige Meinung, bereits der Herrschaftswechsel von 751 sei durch eine Salbung des neuen Herrschers bekräftigt worden, stellte Josef Semmler in Frage³⁷. Für ihn ist die zu 751 überlieferte *consecratio episcoporum* eher ein Segens- und Fürbittgebet. Mag Semmlers These auch umstritten sein³⁸, so ist das Jahr 751 als Beginn der fränkischen Königssalbung doch zumindest mit Vorsicht zu behandeln. Aber für 754 ist die Königssalbung sicher bezeugt. Sie machte das Gottesgnadentum zur Grundlage der monarchischen Gewalt, das in der seit Karl üblichen Urkundenformel *Dei gratia* seinen Ausdruck fand. Wenngleich jeder Bewohner des Reichs dem König zur Treue verpflichtet war, kam es doch zu vereinzelt Aufständen gegen ihn. Für Karls Regierungszeit sind zwei Revolten belegt, Ausgangspunkt der zweiten war sogar sein ältester Sohn, Pippin der Bucklige. Karl reagierte, indem er 789 einen allgemeinen Treueid befahl, der offenbar dazu verpflichtete, das Leben des Herrschers nicht zu bedrohen und keine

35 Aus der umfangreichen Literatur zur Verfassung sei hier nur auf die Darstellung von SCHULZE 1987 [60], S. 214–221, DERS. 1992–1998 [154] sowie auf SCHIEFFER, in: SCHIEDER 1976 [54], Bd. 1, S. 560–568 verwiesen. Vgl. jetzt auch SCHIEFFER 2005 [108], S. 114–125.

36 Die jüngste Publikation zur Sakralität ist der von ERKENS 2002 [249] herausgegebene Band. Immer noch lesenswert sind die Beiträge in MAYER 1956 [826]; siehe auch NELSON 1980 [148].

37 SEMMLER 2003 [259 und 260].

38 Kritisch äußerte sich jüngst ERKENS 2004 [125].

Feinde ins Land zu rufen. 802 ging er noch einen Schritt weiter, als er, inzwischen zum Kaiser gekrönt, alle Reichsbewohner erneut vereidigte und aktiven Gehorsam forderte³⁹.

Mittelpunkt des Reiches, von dem aus der König regierte, war sein Hof, das *palatium*. Unter ihm verstehen wir den Personenkreis in der Umgebung des Herrschers. Einen bestimmten Ort können wir ihm nicht zuweisen, da es eine feste Residenz nicht gab, der König vielmehr von Pfalz zu Pfalz zog. Wir sprechen deshalb vom Reisekönigtum und seinem „ambulanten Regierungsstil“⁴⁰. Zu den *palatia* zählten Quierzy, Herstal in der Nähe von Lüttich, das lothringische Diedenhofen (Thionville), Worms, Ingelheim, Düren, Nimwegen, Paderborn, Regensburg und natürlich Aachen. Dieser Ort war seit 794 Karls bevorzugte Pfalz, die er von 807 bis 814 fast ausschließlich bewohnte. Aachen gewann somit in der letzten Phase von Karls Regierung und unter Ludwig dem Frommen den Charakter einer Residenz. Über die Struktur des Hofes berichtet Erzbischof Hinkmar von Reims in seiner Schrift *De ordine palatii*⁴¹. Das Werk ist zwar erst 882 entstanden, fußt aber sehr wahrscheinlich auf älteren Aufzeichnungen. Den Kern des Hofes bilden die Hofämter der Merowingerzeit: Seneschall, Kämmerer, Stallgraf und Schenk. Der auch Truchsess genannte Seneschal (*senescalculus*) war für Versorgung und Unterhalt des Hofes zuständig; der Kämmerer (*camerarius*) beaufsichtigte Schatz und Schatzkammer; der Stallgraf (*comes stabuli*) kümmerte sich um den königlichen Pferdestall und das Transportwesen; der Mundschenk (*princeps* oder *magister pincernarum*, auch *buticularius*) trug die Verantwortung für die Getränke. Es versteht sich von selbst, dass das Amt des Hausmeiers seit Absetzung der Merowinger nicht mehr existierte. Ferner gab es den Pfalzgrafen (*comes palatinus*), der Beisitzer im Königsgericht war, ihm aber auch bei Abwesenheit des Herrschers vorsitzen konnte. Die Inhaber der Hofämter waren in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich nicht auf die Pfalz und ihre nähere Umgebung beschränkt, sondern für das gesamte *regnum* zuständig. Neben den weltlichen gab es auch geistliche Hofämter. Diese bildeten die Hofkapelle, die für den Gottesdienst sorgte und die Kanzlei umfasste, der die Urkundenausstellung oblag⁴². Erklären lässt sich dies daraus, dass

39 Zu den Treueidleistungen, die Karl der Große anordnete, siehe BECHER 1993 [117].

40 So SCHIEFFER 2005 [108], S. 117. Zum Pfalzensystem vgl. BRÜHL 1975–1990 [123] sowie BARBIER 1990 [116]. Der Erforschung der deutschen Königspfalzen widmet sich das Göttinger Max-Planck-Institut für Geschichte.

41 Hinkmar von Reims, *De ordine palatii* (Hincmarus *De ordine palatii*), hg. und übersetzt von Thomas GROSS, Rudolf SCHIEFFER, München 1980. Vgl. NELSON 1992 [226], S. 43–50.

42 Die karolingische Hofkapelle wurde eingehend behandelt von FLECKENSTEIN 1959 [129], Bd. 1.

seit dem Ausgang der Merowingerzeit die schriftliche Verwaltung zu einer Domäne der Geistlichkeit geworden war. Hatten zuvor in spätantiker Tradition romanische Laien, *referendarii*, die Königsurkunden aufgestellt, so sind es nun mit den Notaren oder *cancellarii* Angehörige der Hofkapelle. An der Spitze der Kapelle steht der Erzkaplan, die Kanzlei wird vom Kanzler geleitet. Vorsteher der Kapelle waren in jener Zeit die Äbte Fulrad und Hilduin von Saint-Denis sowie die Bischöfe Angilram von Metz und Hildebald von Köln. Wie auch der Kanzler wurden sie in der Regel mit politischen Aufgaben betraut, so dass ihr Wirkungskreis den des Hofdienstes weit überschritt.

Neben den Inhabern der Hofämter umgab sich der König mit einem Kreis von Vertrauten, dessen Zusammensetzung zu Kritik führen konnte, wenn der Eindruck entstand, der Herrscher werde einseitig beraten. Wichtige Entscheidungen blieben jedoch nicht dem König oder seinem Hof vorbehalten. Um ihre Akzeptanz zu gewährleisten, wurden sie auf einer Reichsversammlung beraten, zu der einmal im Jahr die Großen gemeinsam mit dem Heeresaufgebot zusammentraten. Zumeist waren sie auch mit einer Reichssynode verbunden. Einer der bedeutendsten Beschlüsse, die von einer solchen Versammlung getroffen wurden, war die *Ordinatio Imperii*, die 817 die Nachfolge Kaiser Ludwigs des Frommen regelte und dem Gedanken der Reichseinheit Ausdruck verlieh⁴³. Darüber hinaus konnten hier auch die Kapitularien verkündet werden⁴⁴. Eine königliche Gesetzgebung gab es schon in der Merowingerzeit, jedoch seit dem 7. Jahrhundert weniger häufig. Sie lebte mit dem Herrschaftsantritt Pippins wieder auf, der seinerseits an Reformdekrete der Hausmeier anknüpfen konnte. Da diese Erlasse in Kapitel gegliedert waren, werden sie als Kapitularien bezeichnet. Sie konnten Themen jedweder Art behandeln, ihre Gültigkeit erstreckte sich in der Regel auf das gesamte Reich. An ihrer Funktion orientiert sich die Unterteilung in die *capitula legibus addenda*, die die Volksrechte ergänzten, die *capitula per se scribenda*, die eigentlichen königlichen Erlasse, und die *capitula missorum*, Anweisungen an die Königsboten. Ein offizielles Register der Kapitularien gab es nicht, sondern nur private Aufzeichnungen, deren bekannteste – die des Benedictus Levita – zum größten Teil aus Fälschungen besteht⁴⁵.

Die soeben erwähnten Königsboten waren ein effizientes Instrument des Herrschers, sein Reich vom Hofe aus zu regieren⁴⁶. Ein genau umrissener

43 Vgl. zu ihr BOSHOFF 1996 [207], S. 129–134.

44 Einen guten Einblick in diese Quellengattung gewährt das Buch von GANSHOF 1961 [136]. Siehe auch MORDEK 1986 [146].

45 Erste Hinweise zu Benedictus Levita bietet FUHRMANN 1994 [132].

46 Vgl. zu ihnen WERNER 1980 [159], S. 112–122.

Amtssprengel, das *missaticum*, war jeweils zwei *missi*, einem geistlichen und einem weltlichen zugeordnet. Oftmals handelte es sich bei dem geistlichen Königsboten um den zuständigen Bischof, wie auch die *missatica* nicht selten den Diözesen entsprachen. In ihren Bezirken überwachten die Königsboten Verwaltung und Justiz, nahmen den Treueid ab und konnten auch selbst Recht sprechen. Sie waren das Bindeglied zwischen König und Lokalgewalten, den schon seit der Zeit der Merowinger belegten Grafen. Karl Ferdinand Werner wies darauf hin, dass es *missatica* nur in den Kerngebieten des Frankenreichs gab⁴⁷. Ursprünglich standen zwischen den Grafen und dem Herrscher die Herzöge, *duces*, die vor allem im Osten des Frankenreichs in eine vizekönigliche Stellung gelangt waren und ehemals eigenständigen Völkern vorstanden, wie den Alemannen, Thüringern oder Bayern. Ein Dukat nach dem anderen wurde von den Karolingern ausgeschaltet, zuletzt 788 das bayerische Herzogtum. Als neue Zwischengewalt wurden seit dem 8. Jahrhundert in den Gebieten außerhalb des fränkischen Kernraums die *regna* eingerichtet, für die wir den Begriff „Mittelgewalten“ verwendet können⁴⁸. An ihrer Spitze standen manchmal, aber nicht immer Unterkönige: Seit 781 regierte Karls Sohn Pippin im langobardischen Nord- und Mittelitalien, Ludwig in Aquitanien, das in jener Zeit die Gebiete zwischen Loire, der unteren Rhône, dem Mittelmeer und den Pyrenäen umfasste. Eine Sonderstellung nahm auch Bayern ein, an dessen Spitze Karl nach Ausschaltung des Herzogs einen Statthalter mit dem Titel eines Präfekten stellte. Ludwig und Pippin waren zwar gesalbte Könige, gegenüber dem Vater aber weisungsgebunden. Das Verhältnis wurde ausschließlich vom Recht des Vaters und der Verpflichtung der Söhne zum Gehorsam ihm gegenüber bestimmt. Aquitanien und das langobardische Italien waren (wie auch Bayern) Regionen, die nur behutsam der karolingischen Herrschaft eingegliedert werden konnten. Die Einsetzung und Ausstattung von Königen sollte die Integration fördern.

Als regionale Machthaber fungierten die Grafen. Der Amtscharakter wurde von Karl dem Großen betont, doch musste er auch auf die regionalen Verhältnisse und Ansprüche der dort ansässigen Großen Rücksicht nehmen, „so dass sich im Ergebnis die forcierte Zentralisierung und der Machtzuwachs des Adels allenfalls die Waage hielten“⁴⁹. Wir dürfen davon ausgehen, dass das Frankenreich trotz aller Bemühungen zu jener Zeit nicht von einem lückenlosen Grafschaftsnetz überzogen war; Ausnahmen gab es vor allem in den größeren Wald-, Gebirgs- und Grenzregionen. Die genaue Ausdehnung der

47 Ebenda, S. 121–123.

48 Vgl. KASTEN 2001 [143]. Zur *regna*-Struktur siehe unten, S. 164 f.

49 SCHIEFFER ³2000 [55], S. 95.